

# **Verdienstgrenze Nebentätigkeit**

**Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 2. Oktober 2023 10:35**

Zitat von ChatNoir88

MrsPace Ggf. fällt das unter Verwaltung des eigenen Vermögens, das ist nicht genehmigungspflichtig.

Wobei man auch hier vorsichtig sein muss. Sobald man Waren herstellt und diese vermarktet, wird es kritisch. Ein Kollege - Techniklehrer und "Holzwurm" - stellt didaktische Materialien aus Holz in seiner privaten Werkstatt her und verkauft diese an Schulen. Er bekam von der Schulverwaltung verschiedene Auflagen, damit diese Nebentätigkeit genehmigt wurde. So darf er keine Website für die Vermarktung betreiben und auch im Internet und anderen Medien keine Werbung schalten. Erlaubt ist nur die (relativ teure) Direktwerbung per Post.